65. Ist in Ansehung von Verhältnissen des bürgerlichen Rechts das Verlöbnis ein Vertrag, auf den die allgemeinen Borschriften des Bürgerlichen Gesehuchs über Geschäftsfähigkeit (§§ 104 flg.) Answendung zu sinden haben? Und hat die Beiwohnung, welche eine Minderjährige einem Minderjährigen gestattet hat, nachdem dieselbe ohne Sinwilligung ihrer gesehlichen Vertreter ein Sebeversprechen gewechselt hatten, als Beiwohnung unter Verlobten zu gelten, wenn von ihnen, nachdem beibe die Bolljährigkeit erreicht hatten, das Sebeversprechen genehmigt wird, ohne daß inzwischen ein Rücktritt erfolat war?

B.G.B. §§ 1297. 1300. 107. 108. 109. 184.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. September 1905 i. S. St. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. IV. 140/05.
  - I. Landgericht Dresben.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Beklagte trat zu der Klägerin in Beziehungen, welche dazu führten, daß die Klägerin ihm in der Zeit vom September 1900 ab wiederholt die Beiwohnung gestattete, was zur Folge hatte, daß die Klägerin am 1. Juli 1901 von einem Knaben 'entbunden wurde. Die Klägerin macht jeht geltend, daß sie dem Beklagten die

Beiwohnung gestattet habe, mit biesem verlobt und unbescholten gewesen, er aber demnächst ohne jeden Grund von dem Verlöbnis zurückgetreten sei. Auf Grund des § 1300 B.G.B. sordert die Klägerin daher eine Entschädigung, die sie in erster Instanz vorschlagsweise auf 15000 M bezisserte. Vom Landgericht wurde der Beklagte verwurteilt, an die Klägerin 1000 M zu zahlen. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berusung ein; die Klägerin mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von mindestens 7500 M zu verurteilen, der Beklagte mit dem Antrage auf völlige Abweisung der Klage. Vom Berusungsgericht wurde zunächst über den Grund des Anspruchs erkannt, der Klägerin ein richterlicher Eid mit solgender Eidesformel:

"der Beklagte hat unmittelbar, bevor ich ihm einmal die Beiwohnung geftattete, mir versprochen, mich zu heiraten", auserlegt und hiervon die Entscheidung abhängig gemacht. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

"Durch § 1300 B.G.B. wird ber Verlobten, welche ihrem Berlobten die Beimohnung geftattet hat, ein Anspruch auf Entschädigung gewährt, wenn sie unbescholten gewesen, und er ohne wichtigen Grund von dem Verlöbnis zuruchgetreten ist. Der Anspruch ist mithin nur begründet, wenn ein nach bürgerlichem Recht gültiges Verlöbnis bestanden hat, und die Beiwohnung erfolgt ist, nachdem das Berlöbnis bereits eingegangen war. Das Landgericht hat bas Borhandensein ber letterwähnten, ebenso wie der anderen Boraussehungen des § 1300 im vorliegenden Kalle für dargetan erachtet. Richt streitig ist es. daß die Rlägerin sich seit dem September 1900 wiederholt bazu berbeigelaffen bat, bem Beklagten bie Beiwohnung ju geftatten, bag fie unbescholten war, und bag er sich, anscheinend im Jahre 1902, bon ihr jurudgezogen hat, ohne daß ein Grund vorgelegen hatte. welcher ben Rudtritt von einem Verlöbnis rechtfertigen konnte. Gleichwohl will ber Beklagte feine Entschädigung gewähren, weil ein Berlöbnis nicht bestanden habe, und zwar stellt er nicht nur die Abgabe eines Cheversprechens in Abrebe, sonbern schützt auch por, daß jebenfalls er zu ber Reit, als ihm die Rlagerin die Beiwohnung gestattet habe, noch minderjährig gewesen sei, und die Zustimmung ber Eltern zu einer Berlobung gefehlt habe. Über bas Alter ber

Parteien machte der Beklagte in erster Instanz die Angabe, daß er selbst am 18. Ottober 1879, die Rlägerin am 23. September 1879 geboren sei. Das Landgericht ift indes zu einer Berurteilung gelangt. . . . Das Berufungsgericht hat die Voraussekungen des § 1300 B.G.B. im übrigen ebenfalls für bargetan, bagegen bie Behauptung ber Rlagerin, baß fie mit bem Beklagten, als fie fich ihm bingegeben, verlobt gewesen sei, nicht für voll bewiesen gehalten. hat es aus bem Sachverhalt eine bobe Wahrscheinlichkeit bafür entnommen, bag ber Bellagte in irgenbeinem ber Fälle, in benen fie ihm die Beiwohnung gestattete, ihr unmittelbar vorher die Che versprochen habe, und hat beshalb bie Entscheidung von bem oben mitgeteilten Gibe abhangig gemacht. Das Berufungsgericht ift bierbei bavon ausgegangen, bag bas Burgerliche Gefetbuch bas Verlöbnis als einen Vertrag auffasse, und hat angenommen, daß ein folcher, falls bie zum Gibe verstellte Tatsache ber Wahrheit entspreche, qustande gekommen sei, da die Klägerin alsbann durch die Gestattung ber Beiwohnung bas Cheversprechen angenommen habe. ferner die Frage berührt, ob für dielen Bertrag volle Geschäfts. fähigteit erforberlich fei, indes eine Entscheidung ober eine Festftellung hinfichtlich bes Alters ber Barteien, über welches bie Rlägerin in zweiter Instanz andere Angaben gemacht hatte, nicht für erforderlich erachtet, und zwar beshalb nicht, weil ber Beklagte burch ein Schreiben vom 20. Januar 1901, sowie burch ein ferneres Schreiben bom 26. Juni 1901 ein erneutes Bersprechen, das bestehende Berbaltnis aufrecht zu erhalten, gegeben habe, und die Rlagerin, wie anzunehmen, gleichen Willens gewesen sei. Das Berufungsgericht hat hieraus entnommen, daß hiernach, wenn bei Abgabe bes Cheversprechens und beffen Unnahme durch Gewährung ber Beimohnung beibe Barteien minderjährig gewesen waren, ober doch einer von ihnen bie Bolliährigfeit noch nicht erreicht gehabt hatte, zu einer Reit, als beibe volliährig waren, eine Bestätigung erfolgt sein, alsbann aber jedenfalls im Sinblic auf § 108 B.G.B. ein gültiges Berlöbnis, und zwar ein bor ber Beiwohnung eingegangenes Berlöbnis, anjunehmen fein würbe.

Die Revision wendet hiergegen ein, es könne in der Gestattung der Beiwohnung nicht die Annahme eines Cheversprechens gefunden werden. Diese Rüge enthält indes nur eine unzulässige Bemängelung ber tatsächlichen Würdigung. Sodann beanstandet die Revision die Sidessormel und vermist die nötige Bestimmtheit der zum Eide versstellten Tatsache, namentlich in Ansehung der Zeit, zu der die Beiswohnung stattgefunden hat. Diese Rüge kann gleichfalls keinen Ersolg haben. Das Berufungsgericht will sesstellen, daß die Klägerin irgendeine, gleichviel welche, der Beiwohnungen, zu der sie sich verstand, dem Beklagten nach vorgängigem Eheversprechen desselben gestattet habe. Für diesen Fall will das Berufungsgericht annehmen, daß die Beiwohnung ersolgt sei nach Eingehung eines Berlödnisses, das zwar ansangs vielleicht nicht wirksam war, aber, durch Genehmigung beider Teile, nachmals, und zwar von Anbeginn an, wirksam wurde. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Was unter einem Verlöbnis nach bem Recht des Bürgerlichen Gesethuchs zu verstehen, und was zu seiner Eingehung erforderlich sei, ist vom Gesetz nicht näher bestimmt. Als Handlung — die Verslobung — ist das Verlöbnis das gegenseitige Sheversprechen. Das ist kaum streitig; aber über seine rechtliche Natur gehen die Meinungen auseinander.

Für den Bereich des Strafrechts (vgl. § 52 Abs. 2 St.G.B. und die Bestimmungen, in denen für "Angehörige" besonderes angeordnet wird, u. a. § 247 Abs. 1, § 263 Abs. 4) und des Strafprozesses (vgl. § 51 Biss. 1 St.P.D.) ist von den Strassenaten des Reichsgerichts in früherer Zeit, als ein einheitliches bürgerliches Recht in Deutschland noch nicht bestand, und partikularrechtlich die Gültigseit eines Verlöbnisses oft von der Beobachtung vorgeschriedener Formen abhängig war, wiederholt ausgesprochen, daß der Begriff der Verlobten im Sinne des Strafrechts wesentlich nur aus der Strassespedung selbst heraus zu erklären sei (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strass. Bd. 10 S. 117. 119, Bd. 14 S. 7. 8, Bd. 24 S. 155. 156), und auch nach Inkrasttreten des Bürgerlichen Gesetzuchs ist hieran sestgehalten (vgl. ebendaselbst Bd. 35 S. 49), unter Hinweis daraus, daß für das Strassecht, abweichend vom Zivilrecht, das sittliche Element, das dem Verlöbnis innewohne, entscheidend sein müsse.

Für das Recht des Bürgerlichen Gesethbuchs aber kommt folgendes in Betracht. Der erste Entwurf bestimmte im § 1227 "durch das Berlöbnis wird eine Berbindlichkeit der Berlobten zur Schließung der She nicht begründet", und wollte damit zum Ausdruck bringen, daß

bem Verlobungsvertrag grundfählich jede Wirkung abzusprechen fei. Im Ralle bes grundlosen Rücktritts follte amar eine Berpflichtung jum Erfat bes fog. negativen Interesses eintreten (§ 1228), jedoch wurde diese Beftimmung nur aus Rudfichten ber Billigfeit für angezeigt erachtet (val. Motive Bb. 4 S. 3). Die zweite Kommission ging von biefer Auffassung ab und nahm die jest im § 1297 Abs. 1 B.G.B. gegebene Beftimmung an, bag aus einem Berlöbnis nicht auf Eingehung ber Che geklagt werben konne. hierdurch follte anerfannt merben. bag auch bem Berlobnis rechtliche Bebeutung que tomme. Die Entscheibung der Krage nach dem prinzipiellen Charafter bes Berlobniffes meinte aber bie Rommission ber Wiffenschaft überlassen zu fossen (val. Brototolle IV S. 2). In der Literatur ift diese Krage häufig erörtert worden. Lon einigen Schriftstellern wird das Berlöbnis als ein rein tatjäckliches. b. h. als ein tatjäcklich gegebenes. Cheversprechen betrachtet, auf welches die allgemeinen Bestimmungen über Eingehung von Berträgen, also auch die über Geschäftsfähigkeit, nicht Unwendung finden, beffen Gultigfeit vielmehr dem freien Ermeffen bes Richters unterliegt, und bas, wenn feine Gultigfeit anerkannt wird, ein lediglich tatfächliches Berhältnis erzeugt. Überwiegend wird dagegen in der Berlobung ein Vertrag gefunden: jedoch berricht in Einzelheiten teine Übereinstimmung, und insbesondere findet fich bie Unficht.

vgl. Dernburg, Das bürgerliche Recht Bb. 4 § 6 IV., § 7 II. 3, auch Goldmann, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1901 S. 432, daß das Berlöbnis ein samilienrechtlicher Bertrag sei, auf den zwar die Bestimmungen in den §§ 104. 105 B.G.B. über die Geschäftsfähigkeit, aber nicht die §§ 107 fig. über die beschränkte Geschäftsfähigkeit Answendung zu sinden hätten. Lettere Ansicht kann indes ebensowenig wie die zuerst erwähnte geteilt werden. Die Verlobung ist ein wechselseitig gegebenes und angenommenes Versprechen, und daher muß sie als Vertrag, das dadurch herbeigeführte Verhältnis als ein Vertragseverhältnis ausgesahrechtslicher Natur, und man kann daher die Verlodung sehr wohl einen samilienrechtlichen Vertrag nennen; aber es darf hieraus nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesethuchs über Rechtsgeschäfte außer Vetracht zu bleiben hätten. Das Verlöhnis gehört allerdings dem Familienrecht an, hat aber für

bas Bermögensrecht auch Bedeutung, ba es zu Ansprüchen auf Schadenserfat führen tann (§§ 1298—1300 B.G.B.), feine Auflösung ber Regel nach die Rückforderung der gegebenen Geschenke begründet (§ 1301), und für die "Berlobten" im Bereich des Erbrechts Sonderbestimmungen gelten (§§ 2077 Absf. 2, 3, 2275 Absf. 2, 3, 2276 Abi, 2, 2279 Abi, 2, 2290 Abi, 3, 2351, 2347 Abi, 2 Sat 2). Im Interesse der Rechtssicherheit liegt es baher, für den Begriff des Berlöbnisses nicht Sondervorschriften aufzustellen, die das Bürgerliche Befetbuch nicht tennt, sonbern für die Beantwortung ber Frage, wann ein Berlobnis wirklich zustande tommt, die allgemeinen Borschriften gelten zu lassen. Nur bann gewinnt man eine fichere Grundlage für die Beantwortung jener Frage, und das ist um so mehr notia, als bas Bürgerliche Gesethuch die Wirksamkeit eines Berlobnisses nicht von der Beobachtung bestimmter Formen abhängig gemacht hat. Werben aber die allgemeinen Vorschriften bes Burgerlichen Gesethuchs über Rechtsaeschäfte, also auch biejenigen über Beichäftsfähigkeit (8§ 104 flg.), als maggebend betrachtet, fo bedarf ein Minberjähriger zum Berlöbnis ber Ginwilligung feines gefehlichen Bertreters, und zwar wegen § 107. Die bort gemachte Unterscheidung von Billenserklärungen, burch bie ber Minberjährige lediglich einen rechtlichen Borteil erlangt, trifft freilich auf Berlobungen nicht zu: aber baraus folgt nur, bag es ber Einwilligung ftets bebarf. Der Umstand, daß es in Ansehung der Cheschließung für nötig erachtet ift, im § 1304 Abf. 1 bas Erforbernis einer folden Einwilligung be= sonders zu erwähnen, ist ohne Bedeutung. Denn aus bieser Erwähnung folgt nicht, daß § 107 für familienrechtliche Berträge an und für fich nicht gelte; sondern fie ift offenbar nur beshalb erfolgt, weil es zwedmäßig ichien, für das Cherecht bas Erfordernis ber Genehmigung für alle einzelnen Fälle Klarzuftellen (vgl. §§ 1304-1308, 1336, 1337). Andererseits ift es nicht zutreffend, daß die verlassene minderjährige Braut beffer geftellt ift, wenn ihr Berlobnis als ein tatfächlicher Vorgang betrachtet wird; benn biejenigen Gründe, bie bei Auffassung bes Verlöbnisses als Vertragsverhältnis bas Verlöbnis als unwirksam erscheinen ließen, würden bei seiner Auffassung als tatfächlich bestehendes Berhältnis den anderen zum Rücktritt berechtigen, val. Planck. B.G.B. 3. Aufl. Bb. 4 S. 9:

es wurde mithin lettere Auffassung ber verlassenen Braut nichts

nüßen. Namentlich aber ist zu beachten, daß ein von einer minderjährigen Person eingegangenes Berlöbnis auch dann, wenn es als Vertrag angesehen wird, nicht etwa ein Vorgang ist, dem keine rechtsiche Bebeutung zusommt. Es ist vielmehr ein Vertrag, dessen Wirksamkeit zusolge § 108 B.G.B. in der Schwebe, nämlich von der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder, wenn der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, des letzteren selbst abhängig ist. Und es wirkt die Genehmigung, wenn sie erteilt wird, zusolge § 184 Abs. 1 B.G.B. auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, d. h. es gilt rechtlich das Verlöbnis als wirksam von Ansang an.

Im Hinblick hierauf ist bas angefochtene Urteil für einwandfrei zu erachten; benn für ben Kall ber Eidesleiftung ist folgender Sachverhalt zu unterftellen. Die Rlägerin und ber Beklagte hatten fich verlobt, und nach Eingehung bes Berlobnisses hat die Klägerin dem Beklagten die Beiwohnung gestattet. Bielleicht war einer von diesen bamals minderjährig, und die Einwilligung des Baters zu der Berlobung ift nicht erteilt worden. Gleichwohl hatte das Verlöbnis die im 8 108 B.G.B. bezeichnete Birlung. Gin Widerruf feitens bes Beklagten ift nicht erfolgt, und es ist beshalb nicht zu erörtern, ob berselbe angesichts ber Bestimmung im § 109 Abs. 2 B.G.B. überhaupt zum Wiberruf berechtigt gewesen wäre. Dagegen ist bon beiben, als fie großjährig waren, bas Berlobnis genehmigt worben. Bufolge § 108 Abs. 3, § 184 Abs. 1 B.G.B. hat beshalb die Verlobung als von Anfang an rechtswirtham zu gelten, und die Beiwohnung ift nach Eingehung bes Berlobniffes erfolgt. Mit Recht ift baber für ben Fall ber Eidesleiftung ber Anspruch ber Rlägerin als berechtigt anerkannt worben, und ber Beklagte hat keinen Grund jur Beichwerbe." . . .